



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –

Frage Nummer 44

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, plant sie nach der enormen Kritik zahlreicher Verbände, wie dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag, an dem Bayerischen Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) und der Zuständigkeitsverordnung noch Anpassungen oder eine Neuauflage des Entwurfs, warum wurden sinnvolle Verbesserungsvorschläge von Verbänden wie der Verzicht auf den Nachweis eines Gegenwerts nach Art. 23 Abs. 2 BayWiVG nicht umgesetzt und welche Möglichkeit hat eine Kommune nach Auffassung der Staatsregierung, die Energiekosten ihrer Bürger zu senken, um somit die Voraussetzung zur Mittelverwendung der Ausgleichsabgabe im Rahmen des Gesetzes nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 BayWiVG zu erfüllen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und Energieverbände aktuell zu einem Spitzengespräch eingeladen, um Details sowie aktuell wiederholte Kritikpunkte zu besprechen. Die Ergebnisse dieses Runden Tisches werden das weitere Vorgehen beeinflussen.

Im Anschluss an die Verbandsanhörung wurde in Art. 23 Abs. 2 BayWiVG-E bereits eine deutliche Erleichterung vorgenommen (Verzicht auf trennscharfe Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Bürgerbeteiligung). Auch eine centgenaue Abrechnung ist im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nicht erforderlich. Ein vollständiger Verzicht auf Angemessenheitshöhe würde zu Folgeproblemen führen.

Bei der Ausgleichsabgabe ist die Mittelverwendung zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien. So sollen die Gemeinden einen Anreiz für die Beteiligungsvereinbarung haben. Als mögliche Maßnahmen, welche die Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayWiVG-E erfüllen, kommen z. B. Bürger-Informationsveranstaltungen zur Energieeinsparung, die Kostenbeteiligung / ggf. Kostenübernahme von Beratungsleistungen (Energieberatung) im Bereich Sanierung und Energieeffizienz in Betracht. Daneben kann sich die Gemeinde im Rahmen der Ausgleichsabgabe auch für die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayWiVG-E entscheiden.

